



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

Beste, Ferdinand

Münster, 1909

a. Als Grundherr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

von Atteln oder eines oder zweier Bürgermeister von Lichtenau halten zu lassen. Über die Befugnisse des von Bredelar übernommenen Gerichtes in Meerhof und Desdorf ist uns ein zwar undatiertes aber wahrscheinlich in's 16. Jahrhundert fallendes Schriftstück erhalten.¹⁾ Danach hat der jedesmalige Prior des Klosters ein offen gehegtes Gericht im Beisein einiger nach seinem Belieben dazu berufener Assessoren gehalten, die Gerichtsfronen an und abgesetzt und mit Eiden belegt, Schelt-, Schmäh-, Droh- und Lästerworte, trockene und blutige Schlägerei, mit oder ohne Gewehr geschehene Einfälle und Verwundungen, erweckten Aufruhr, auch alle draußen im Felde mit Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden zugefügten Gewalttätigkeiten, eigenmächtig vorgenommene Fundierung neuer Zäune, Auflesen der abgefallenen Eichel, Diebstahl, Ehebruch, an Fest- und Feiertagen verrichtete Arbeit, gegen den Prior etwa zu Neuhaus eingebrachte Klagen und dergleichen Erzeße willkürlich gestraft, ferner den Ungehorsamen und Widerspenstigen, die sich der Strafe nicht unterwerfen wollten, Heide, Weide und Güter entzogen, und wenn sie sich weigerten, des Dorfes verwiesen.

Seit 1600 finden wir das Gericht über blutige Schlägerei, Ehebruch und dergl. nicht mehr. Man sieht aber an dem Schriftstück, daß die Gerichtsbarkeit Dalheims nichts ist als ein Konglomerat der verschiedensten Befugnisse.

a. Als Grundherr.

Unter diesen Befugnissen sind an erster Stelle die grundherrlichen zu nennen. Sie regeln die Dienst- und Abgabepflicht. Ja, es finden sich gerade hierüber sehr scharfe Bestimmungen in den Dalheimischen Gerichtsartikeln. Wer Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Ländereien und sonstige Güter verfallen ließ oder ohne Zustimmung des Grundherrn veräußerte, vertauschte oder gar verpfändete, ging des Gutes verlustig. Die Herbst-, Bede-, Trift- und Hofgelder mußten genau zur bestimmten Zeit gezahlt werden. Geschah es dann nicht, so mußten die Bauern den sogenannten Rutscherzins

¹⁾ Akten III Nr. 2.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zahlen, d. i. der Grundherr bekam das Doppelte. Wer schlechte Frucht lieferte, zahlte fünf Mark Strafe. Er mußte zudem das schlechte Korn zurücknehmen und gutes dafür liefern. Auch der Mahlzwang war eingeführt: niemand durfte auf einer anderen als der klösterlichen Mühle mahlen lassen. Ferner durfte niemand Rühe, Schweine, Schafe oder sonstiges Vieh verkaufen, ohne daß der Richter es besichtigt und die Höhe des Verkaufspreises festgesetzt hatte. Wer Kälber verkaufte, ohne sie dem Kloster angeboten zu haben, wurde mit drei Mark bestraft. Auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Hinterlassen war durch einen eigenen Gerichtsartikel vorgebeugt: Wer einem andern oder Juden etwas schuldig war, mußte dem Gutsherrn innerhalb vier Wochen Anzeige davon machen, was, wieviel und wem er es schuldig war. Wie schon aus dem Anfange des Artikels hervorgeht, betraf die Bestimmung namentlich den Handel mit Juden.¹⁾ Das Schmälern und Verkleinern der Straßen, das Fahren über die Klosterwiese oder über die Münchenwiese in Desdorf wurde mit 5 Mark geahndet.

b. Als Gemeindegott.

Das Kloster Dalheim war zweitens Gemeindegott, d. h. es hatte die Befugnisse eines Burrichters. Über deren Ausübung entstanden manche Streitigkeiten, einerseits mit dem Landesherrn, andererseits mit den Bauern. Bekanntlich suchten die Landesherrn die Bauern durch Einschränkung der grundherrlichen Rechte für sich zu gewinnen, weil sie derselben als steuerzahlenden Standes unbedingt bedurften. So errichtete im Jahre 1660²⁾ der landesherrliche Beamte zur Ausübung seiner Kriminaljurisdiction in Meerhof einen Pfahl mit einem Halseisen. Sofort beklagte sich Dalheim über die Präjudiz und den Nachteil, der ihm daraus erwachse, und richtet eine Verteidigungsschrift an den Landesherrn. Gleichzeitig läßt es pro conservatione iurisdictionis et iuris den Pfahl mit dem

¹⁾ Die Juden waren in jener Gegend die einzigen Vermittler des Viehhandels. Besonders schlimm waren die Marsberger Juden Feidel und Herzog (Aft. 1).

²⁾ Aften III 1660.